

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.322.513

Wien, 13.5.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5550/J des Abgeordneten DI Christian Schandor betreffend Betriebsratsfonds** wie folgt:

Frage 1:

- *Gelten Vorstände bzw. Mitglieder der Unternehmensleitung arbeitsrechtlich als Teil der „Belegschaft“ oder als außenstehende Personen?*

Arbeitnehmer:innen im Sinn des II. Teiles des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG) sind alle im Rahmen eines Betriebes beschäftigten Personen einschließlich der Lehrlinge und der Heimarbeiter ohne Unterschied des Alters.

Von diesem Arbeitnehmer:innenbegriff des ArbVG sind die in Betrieben einer juristischen Person beschäftigten Mitglieder des Organs, dem die gesetzliche Vertretung der juristischen Person obliegt, sowie leitende Angestellte, denen maßgeblicher Einfluss auf die Führung des Betriebes zusteht, ausgenommen.

Mitglieder eines Vorstandes oder einer Unternehmensleitung sind daher zwar sehr wohl als betriebsangehörig, nicht jedoch als Arbeitnehmer:innen im Sinn des ArbVG zu qualifizieren.

Fragen 2 und 3:

- *Kann ein Betriebsrat aus Betriebsratsfonds Geschenke an Vorstände/ Geschäftsführungen/ Aufsichtsräte finanzieren?*
 - *Wenn ja, welche Mindestkriterien müssen erfüllt sein, damit eine solche Ausgabe noch als im Interesse der Belegschaft begründbar ist (z.B. symbolischer Charakter, klarer Belegschaftsbezug)?*
- *Gibt es aus Ihrer Sicht wertmäßige Grenzen bzw. Orientierungsmaßstäbe, ab denen Geschenke aus Betriebsratsmitteln jedenfalls als risikoreich oder unzulässig einzustufen sind?*

Beide Fragen sind mit „Ja“ zu beantworten.

Nach den Bestimmungen des ArbVG (§ 74 Abs. 3 iVm § 73 Abs. 1) dürfen die Mittel des Betriebsratsfonds grundsätzlich nur für die Kosten der Geschäftsführung des Betriebsrates und der Konzernvertretung, zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen und zur Durchführung von Wohlfahrtsmaßnahmen zugunsten der Arbeitnehmer:innenschaft und der ehemaligen Arbeitnehmer:innen des Betriebes verwendet werden.

Bei Auslegung des Begriffes „Kosten der Geschäftsführung“ ist aber auf die allgemeine Interessenvertretungsaufgabe des Betriebsrates gemäß § 38 ArbVG Bedacht zu nehmen. Demnach haben die Organe der Arbeitnehmer:innenschaft des Betriebes die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer:innen wahrzunehmen und zu fördern.

Der Betriebsrat hat bei der Beschlussfassung über Ausgaben aus dem Betriebsratsfonds im Rahmen der gesetzlichen Zweckwidmung also einen gewissen Ermessensspielraum, wobei die Frage, ob eine Ausgabe den Interessen der Arbeitnehmer:innenschaft dient, im Einzelfall zu entscheiden sein wird. Das Ermessen des Betriebsrates wird sich dabei unter anderem am Vermögen des Betriebsratsfonds, betrieblichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten und dem Grundsatz der sorgfältigen Verwaltung anvertrauter Gelder zu orientieren haben.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze können als „sonstige Geschäftsführungskosten“ auch Kosten für Repräsentation anfallen (z.B. auch Jubiläums- oder Abschiedsgeschenke). Diese Kosten dürfen jedoch ein angemessenes, vertretbares Ausmaß nicht überschreiten; sie sind nicht zu beanstanden, sofern sie für Arbeitnehmer:innen des Betriebes, aber auch für Mitglieder der Unternehmensleitung oder leitende Angestellte entstehen, die – freiwillig – eine Betriebsratsumlage entrichten.

Aber auch in Bezug auf solche Kosten für andere Mitglieder der Unternehmensleitung oder leitende Angestellte ist auf das im Rahmen der betrieblichen Interessenvertretung bestehende Ermessen des Betriebsrates Bedacht zu nehmen. Demnach können etwa gesellschaftlich oder innerbetrieblich übliche Geschenke die weitere Wahrnehmung der Interessenvertretungsaufgabe des Betriebsrates erleichtern. Diese Kosten müssen aber in einem vertretbaren Verhältnis zu den Mitteln des Fonds stehen und angemessen sein.

Frage 4:

- *Reicht ein (auch einstimmiger) Beschluss des Betriebsratsgremiums aus, um eine Ausgabe aus Betriebsratsmitteln zu legitimieren, oder braucht es darüber hinaus eine objektiv nachvollziehbare Zweckbegründung?*

Der Betriebsrat hat alle Leistungen aus dem Betriebsratsfonds zu beschließen; eine Begründungspflicht der Beschlüsse ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Frage 5:

- *Welche Dokumentationsstandards erwartet die Bundesregierung bei Ausgaben aus Fonds (Beschluss, Zweckdarstellung, Kostenbelege, Verantwortlichkeiten), damit diese revisions- und haftungsfest sind?*

Nach den gesetzlichen Vorgaben hat der bzw. die vom Betriebsrat zu wählende Kassaverwalter:in die Aufgabe, die Aufzeichnungen über die Gebarung des Betriebsratsfonds zu führen, den Zahlungsverkehr des Betriebsratsfonds abzuwickeln und für die sichere Verwahrung der Fondsmittel zu sorgen. Insbesondere sind über die Einnahmen und Ausgaben des Betriebsratsfonds, den Kassastand, Guthaben bei Banken, Sachanlagevermögen und über sämtliche Verbindlichkeiten überprüfbare Aufzeichnungen zu führen, wobei alle Einnahmen und Ausgaben durch Belege gedeckt sein müssen.

Fragen 6 und 7:

- *Welche Pflichten hat der Vorsitzende in der laufenden Kontrolle der Kassa- und Kontostände?*
 - *In welchen Fällen ist eine sofortige Intervention geboten?*
- *Welche Sofortmaßnahmen sind vorgesehen, wenn der Eindruck entsteht, dass Fondsvermögen gefährdet ist?*

Die Bestimmungen des ArbVG und der Betriebsratsfonds-Verordnung (BRF-VO) sehen mehrere Organe vor, deren Aufgabe die Kontrolle der Gebarung des Betriebsratsfonds sowie die Ergreifung von Maßnahmen ist. Im Einzelnen gilt:

Der bzw. die Betriebsratsvorsitzende ist berechtigt, die Aufzeichnungen des bzw. der Kassaverwalter:in und den Kassastand jederzeit zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung dem Betriebsrat zu berichten. Bei der Feststellung von Mängeln sind geeignete Maßnahmen zu ihrer Beseitigung zu treffen. Bei schwerwiegenden Mängeln hat der Betriebsrat den bzw. die Kassaverwalter:in der Funktion zu entheben. Wenn sofortige Maßnahmen zur Sicherung des Fondsvermögens erforderlich sind, hat der bzw. die Vorsitzende des Betriebsrates die in der Verwahrung des Kassaverwalters befindlichen Barmittel an sich zu nehmen und den Betriebsrat, die Rechnungsprüfer:innen sowie die zuständige Arbeiterkammer unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Zudem sind zur Überprüfung der Verwaltung und Gebarung des Betriebsratsfonds Rechnungsprüfer:innen – die dem Betriebsrat nicht angehören dürfen – zu wählen. Diese sind verpflichtet, den Betriebsratsfonds regelmäßig und tunlichst einmal pro Monat zu überprüfen, wobei insbesondere die gesetzmäßige Verwendung der Fondsmittel, die Gebarung samt den betreffenden Beschlüssen des Betriebsrates, die Buchführung des bzw. der Kassaverwalter:in sowie der Kassastand zu überprüfen ist.

Schließlich ist die örtlich zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte mit der Revision der Fondsgebarung betraut. Der Betriebsratsfonds ist dabei regelmäßig, tunlichst einmal im Jahr, einer Revision zu unterziehen.

Frage 8:

- *Plant die Bundesregierung bundesweit einheitliche Leitlinien/Schulungen zur Fonds-Compliance, einschließlich klarer Vorgaben zur Mittelverwendung, konkreter Beispiele zulässiger Ausgaben und klarer Abgrenzung zu unzulässigen Zuwendungen (insb. an Mitglieder der Unternehmensleitung)?*

Nein.

Dies erscheint im Hinblick auf die Vorschriften des ArbVG und der BRF-VO in Bezug auf die Mittelverwendung und die Kontrolle des Betriebsratsfonds nicht erforderlich. Außerdem besteht ein gewisser Ermessenspielraum des Betriebsrates bei der Mittelverwendung, bei dessen Ausschöpfung auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalles besonders Bedacht zu

nehmen ist (siehe auch Beantwortung von Frage 2 und 3). Insofern erscheinen generelle Leitlinien wenig zielführend bzw. treffsicher.

Schulungen für Betriebsräte, die auch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Bezug auf den Betriebsratsfonds umfassen, werden von der gesetzlichen Interessenvertretung und den freiwilligen Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer:innen laufend angeboten.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

